



Burgenländischer Sportschützen-Landesverband

SATZUNGEN

beschlossen in der Vollversammlung am
10.07.2017 genehmigt mit Erlass der BPD
Eisenstadt vom
25.07.2017 unter der Zahl: A3/13719/2017

§ 1

Name, Sitz und Gebiet des Verbandes

Der Verband führt den Namen „Burgenländischer Sportschützen-Landesverband“ – kurz BSSLV, und hat seinen Sitz in Eisenstadt. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf das gesamte Bundesgebiet.

§ 2

Zweck des Verbandes

- 1) Der BSSLV ist ein gemeinnütziger, unpolitischer und nicht auf Gewinn ausgerichteter Fachverband.
- 2) Zweck des Verbandes sind die Pflege, Förderung und Lenkung des sportlichen Schießens und der Schützentradition.

§ 3

Verbandsmitgliedschaft

- 1) Der Verband besteht aus:
 - a) ordentlichen Mitgliedern, das sind die Schützenvereine und die von den Vereinen beim BSSLV gemeldeten Mitglieder
 - b) außerordentliche Mitglieder, das sind physische und juristische Personen, die die Verbandszwecke fördern und Ehrenmitglieder
- 2) Die Aufnahme eines Vereines als ordentliches Mitglied erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages durch den Landesschützenrat. Die Aufnahme in den Verband kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- 3) Außerordentliche Mitglieder werden vom Landesschützenrat aufgenommen.
- 4) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag von der ordentlichen oder außerordentlichen Vollversammlung gewählt.

§ 4

Mittel zur Erreichung des Verbandzweckes

Die Geldmittel werden aufgebracht durch

- a) Beiträge der Mitglieder
- b) allfällige Einnahmen von sportlichen oder anderen Veranstaltungen
- c) Subventionen aus öffentlicher Hand
- d) Spenden sowie sonstige Zuwendungen
- e) Einnahmen aus dem Kantinenbetrieb
- f) Einnahmen aus Werbung und von Sponsoren

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die ordentlichen Mitglieder genießen alle Vorteile, die sich aus der Verbandsmitgliedschaft ergeben.
- 2) Sie sind berechtigt, durch ihre Vertreter an den Beratungen und Beschlussfassungen des Verbandes in satzungsgemäßer Form teilzunehmen, das aktive und passive Wahlrecht auszuüben und an sonstigen Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen.
Das Stimmrecht, beurkundet durch die Vollmacht, kann bei der Vollversammlung nur für jenen Verein ausgeübt werden, dem er als ordentliches Mitglied angehört. Das Stimmrecht erlischt, wenn der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr nicht mindestens 14 Tage vor der Vollversammlung an den BSSLV entrichtet wurde.

- 3) Die Rechte gemäß § 5 Abs. 1 und 2 ruhen, solange sonstige eingemahnte finanzielle Verpflichtungen nicht entrichtet sind.
- 4) Die außerordentlichen Mitglieder besitzen beratende Stimme und können an der Vollversammlung des Verbandes teilnehmen.
- 5) Die Mitglieder des Verbandes sind verpflichtet
 - a) das Ansehen des Verbandes zu wahren
 - b) die Interessen und Ziele nach besten Kräften zu fördern
 - c) dem Verband durch rege Tätigkeit und Teilnahme bzw. durch geeignete Mitarbeit in seinen Bestrebungen zu unterstützen
 - d) die Bestimmungen der internationalen Schießverbände, der Österreichischen Schießordnung, der Burgenländischen Schießordnung und die Schießstandordnung des BSSLV zu beachten
 - e) die Satzungen und die Geschäftsordnung des BSSLV einzuhalten
 - f) sich den satzungs- und geschäftsordnungsmäßigen Beschlüssen der Verbandsorgane zu fügen
 - g) den finanziellen Verpflichtungen dem BSSLV gegenüber termingerecht zu nachzukommen

§ 6

Verbandsorgane

Die Verbandsorgane des BSSLV sind:

- 1) die Vollversammlung
- 2) der Landeschützenrat
- 3) das Präsidium
- 4) die Rechnungsprüfer
- 5) die Schlichtungseinrichtung

§ 7

Die Vollversammlung

- 1) Die Vollversammlung setzt sich aus den Delegierten der dem BSSLV angehörenden Vereine zusammen und findet einmal jährlich statt. Diese muss mindestens 4 Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden. Die Vollmachten sind vor Beginn der Vollversammlung dem Vorsitzenden vorzulegen.
- 2) Jedem Verein gebührt mindestens eine Stimme, Vereine mit mehr Mitgliedern, für die ein Schützenpass ausgestellt wurde, erhalten pro 10 Mitgliedern eine weitere Stimme. Jedem Verein stehen maximal 10 Stimmen zu. Die dem Verein zustehende Stimmenanzahl kann auf einen oder mehrere Vertreter, jedoch nur des gleichen Vereines, aufgeteilt werden. Die Berechnung der Stimmenanteile erfolgt nach den ausgestellten Mitgliedsausweisen (Schützenpässen).
- 3) Die Vollversammlung ist zuständig
 - a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Landesschützenrates
 - b) Wahl der Landeschützenratsmitglieder
 - c) Wahl der Rechnungsprüfer
 - d) Ausschluss von Mitgliedern in 2. Instanz
 - e) Beratung und Beschlussfassung über Anträge, die in den Bereich der Vollversammlung fallen und Beantwortung von Anfragen
 - f) Beratung und Beschlussfassung über den Rechenschaftsbericht des Kassiers
 - g) Festsetzung der Jahresbeiträge

- h) Entlastung und Enthebung von Landeschützenrats- und Präsidiumsmitgliedern sowie der Rechnungsprüfer
 - i) Änderung der Satzungen
 - j) Auflösung des Verbandes
- 4) Außerordentliche Vollversammlungen können jederzeit vom Landeschützenrat des BSSLV einberufen werden. Der Landeschützenrat ist zur Einberufung einer solchen verpflichtet, wenn dies von einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder oder von den Rechnungsprüfern schriftlich gefordert wird. Die ao. Vollversammlung ist binnen Monatsfrist einzuberufen und beschränkt sich auf die Behandlung der Anträge, die zur Einberufung geführt haben. Im Übrigen gelten für die ao. Vollversammlung dieselben Bestimmungen wie für die ordentliche Vollversammlung.
 - 5) Vorsitz: Den Vorsitz bei der Vollversammlung führt der Landesoberschützenmeister oder im Verhinderungsfalle einer seiner geschäftsordnungsmäßigen Vertreter. Wenn auch diese verhindert sein sollten, so führt das an Jahren älteste anwesende Mitglied des Landeschützenrates den Vorsitz.
 - 6) Anträge, die in einer Vollversammlung behandelt werden sollen, müssen mindestens 14 Tage vorher beim Landesoberschützenmeister schriftlich eingebracht werden. Diese werden mit einfacher Mehrheit beschlossen, sofern sie in den Aufgabenbereich der Vollversammlung fallen. Bei Abstimmungen über die Wahl von Ehrenmitgliedern sowie über Anträge auf Änderung der Satzungen bedarf es einer 2/3 Mehrheit.
 - 7) Der Ablauf der Vollversammlung ist durch die Geschäftsordnung geregelt.
 - 8) Die ordentliche bzw. außerordentliche Vollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
 - 9) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Vollversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Abweichungen (z.B. 2/3 Mehrheit) sind in den einzelnen Paragraphen ersichtlich.

§ 8

Landeschützenrat (kurz LSR)

- 1) Der Landeschützenrat wird für drei Jahre gewählt und setzt sich aus
 - a) dem Landesoberschützenmeister (LOSM)
 - b) den Landeschützenmeistern (LSM)
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Schriftführerstellvertreter
 - e) dem Kassier
 - f) dem Kassierstellvertreter
 - g) dem Verwalter
 - h) den Landessportleitern (Lspl)
 - i) den Fachwarten (FW)
 - j) den Bezirksschützenmeistern (BzSM) Nord und Süd zusammen.
- 2) Die Mitglieder des Landeschützenrates müssen einem Mitgliedsverein des BSSLV angehören.
- 3) Sie werden von der Vollversammlung gewählt und führen die Geschäfte ehrenamtlich. Der LSR wird je nach Bedarf, mindestens jedoch 2x im Jahr vom LOSM einberufen. Die Einberufung hat schriftlich mindestens 2 Wochen vor

- Termin zu erfolgen, dabei ist die Tagesordnung samt den bereits eingebrachten Anträgen bekannt zu geben.
- 4) Dem LSR obliegt insbesondere die Entscheidung über:
 - a) Aufnahme von Mitgliedern im Sinne des § 3 Abs. 2 und 3
 - b) Beurteilung von Disziplinarangelegenheiten und Ausschlussgründen im Sinne § 12 Abs. 1 lit. aa-cc
 - c) das Jahresbudget und den Rechnungsabschluss
 - d) Jugendförderung
 - e) Genehmigung des Arbeitsplanes
 - f) Erstellung von Wahlvorschlägen
 - g) Kooptierung von Landeschützenratsmitgliedern bis zur nächsten Wahl
 - h) Ehrungen
 - i) Beschlussfassung über Erstellung und Änderung der Geschäftsordnung und der bgld. Schießordnung
 - j) Koordination und Organisation des gesamten sportlichen Aufgabenbereiches
 - 5) Anträge, die in der LSR-Sitzung behandelt werden sollen, können schriftlich vor der Sitzung oder mündlich in der Sitzung gestellt werden. Ein gesonderter Tagesordnungspunkt ist in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn dies 2/3 der anwesenden LSR-Mitglieder verlangen.
 - 6) Die Wahl der LSR-Mitglieder erfolgt durch die Vollversammlung. Die Entlastung hat vor der Neuwahl zu erfolgen.
 - 7) Der LOSM/Präsident, bei seiner Verhinderung einer der beiden Landeschützenmeister, ist der Vertreter des BSSLV nach außen und sein oberster Leiter nach innen. Der LOSM führt im Verkehr mit Behörden und anderen, dem BSSLV nicht angehörenden Vereinigungen und Personen den Titel „Präsident“. Er führt in der Regel bei allen Veranstaltungen des LV den Vorsitz.

Zeichnungsberechtigung: Alle wichtigen Schriftstücke werden vom LOSM gemeinsam mit dem Schriftführer, einfache Schriftstücke vom LOSM alleine unterzeichnet. Schriftstücke, die finanzielle Angelegenheiten betreffen und der Wert der Sache € 400,- übersteigen, sind gemeinsam vom LOSM und dem Kassier und bei dessen Verhinderung von den Vertretern nach Beschlussfassung durch den LSR zu unterzeichnen.
 - 8) Der Ablauf der Sitzungen des Landeschützenrates ist durch die Geschäftsordnung geregelt.
 - 9) Beschlüsse des Landeschützenrates sind für die Mitglieder bindend.

§ 9 Präsidium

- 1) Das Präsidium, das zugleich das Leitungsorgan des Verbandes ist, setzt sich zusammen aus:
 - a) Dem Landesoberschützenmeister
 - b) den zwei Landeschützenmeistern
 - c) dem Kassier
 - d) dem Schriftführer und
 - e) dem Verwalter der LHSStIm Verhinderungsfalle werden die einzelnen Mitglieder von deren Stellvertretern vertreten.
- 2) Es wird im Bedarfsfalle vom LOSM, bei Verhinderung von einem der amtierenden LSM einberufen. Den Vorsitz führt der LOSM oder einer seiner

Stellvertreter. Die Einberufung hat auf kurzem Wege zu erfolgen, wobei die Gründe bekannt zu geben sind. Das Präsidium ist berechtigt, für besondere Anlässe Ausschüsse zu bilden, die aus max. 3 Personen bestehen. Diese Personen müssen ordentliche Mitglieder des Verbandes sein, von denen eines den Vorsitz führt und dem Präsidium regelmäßig über die Tätigkeit berichtet.

- 3) Das Präsidium ist zuständig für
 - a) Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich dem LSR oder der Vollversammlung vorbehalten sind
 - b) Angelegenheiten, die diesem ebenfalls durch die Geschäftsordnung zugewiesen werden
 - c) Angelegenheiten, die diesem von dem an sich zuständigen LOSM wegen ihrer besonderen Bedeutung unterbreitet werden
 - d) Angelegenheiten der Verwaltung der Landeshauptschießstätte.
- 4) Das Präsidium entscheidet bei allen Abstimmungen mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- 5) Dieses ist dem LSR verantwortlich.

§ 10

Rechnungsprüfer

- 1) Für die Überprüfung der Finanzgebarung werden von der Vollversammlung 2 Rechnungsprüfer auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer haben die Geschäftsgebarung des Verbandes im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu prüfen.
- 2) Bei dringender Notwendigkeit haben sie vom LSR die Einberufung einer Vollversammlung zu verlangen oder diese selbst einzuberufen.
- 3) Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Landeschützenrat angehören, können jedoch beratend an den Sitzungen des Landeschützenrates teilnehmen.

§ 11

Schlichtungseinrichtung

- 1) Alle Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnis werden einem Schlichtungsverfahren unterzogen. Für die Einleitung des Verfahrens ist der LOSM zuständig.
- 2) Bei Streitigkeiten (reine und rechtliche Vereinsstreitigkeiten laut § 8 VereinsG) wählen beide Streitparteien binnen 14 Tagen je einen Schlichter, der von der jeweils anderen Partei bei Vorliegen eines Befangenheitsgrundes begründet abgelehnt werden kann (d. h. die Mitglieder der Schlichtungseinrichtung dürfen keinem Organ angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist).
- 3) Die Vorgeschlagenen wählen binnen 14 Tagen einen Vorsitzenden, der das Schlichtungsverfahren leitet.
- 4) Kommt über die Wahl der Personen keine Einigung zustande, so bestimmt der Landeschützenrat binnen 14 Tagen die fehlenden Personen.
- 5) Das Gremium fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder nach Gewährung beiderseitigen Parteienghört nach bestem Wissen und Gewissen mit einfacher Stimmenmehrheit. Ihre Entscheidung ist verbandsintern endgültig.
- 6) Nach Beendigung des Schlichtungsverfahrens, jedenfalls nach Ablauf von 6 Monaten ab Anrufung der Schlichtungseinrichtung, steht den Parteien der ordentliche Rechtsweg offen.

§ 12

Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Auflösung des Mitgliedsvereines
 - b) Austritt: Der Austritt ist dem Verband schriftlich eingeschrieben zu erklären und ist jederzeit zulässig. Er enthebt jedoch nicht von der Pflicht zur Beitragsleistung für das laufende Verbandsjahr.
 - c) Ausschluss: Die Ausschließung beschließt der Landesschützenrat. Ausschließungsgründe sind:
 - aa) die Nichtbezahlung der Mitgliedsbeiträge trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung
 - cb) schwere Verstöße gegen die Satzungen oder Geschäftsordnung, die Österreichische und Burgenländische Schießordnung, die geltenden Regeln international anerkannter Schießsportverbände oder wichtige Beschlüsse des Verbandes
 - cc) Handlungen, die das Ansehen des Verbandes in der Öffentlichkeit schwer schädigen
- 2) Die Beschlussfassung des Landesschützenrates auf Ausschluss eines Mitgliedsvereines oder eines von einem Verein gemeldeten Mitglieds bedarf einer 2/3 Mehrheit.
- 3) Gegen den Beschluss des Landesschützenrates, der dem ausgeschlossenen Mitgliedsverein oder dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief zuzusenden ist, steht das Rechtsmittel der Berufung an die nächste Vollversammlung zu. Die Berufung ist innerhalb eines Monats ab Zustellung des Beschlusses, gleichfalls mit eingeschriebenem Brief, an den LOSM zu richten. Die Vollversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig und unanfechtbar. Bis zur Entscheidung durch die nächste Vollversammlung ruhen die Mitgliedsrechte.
- 4) Die Vollversammlung kann über Antrag des Landesschützenrates Ehrenmitgliedschaften aberkennen. Weiters endet eine Ehrenmitgliedschaft durch Tod oder Verzicht.

§ 13

Auflösung des Verbandes

Die Auflösung des Burgenländischen Sportschützen-Landesverbandes kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Vollversammlung mit 2/3 Mehrheit der angeschlossenen Verbandsvereine beschlossen werden.

Das gesamte Verbandsvermögen fällt dem Österreichischen Schützenbund zu, der dieses nach einer Frist von 5 Jahren wiederum gemeinnützigen, möglichst sportlichen Zwecken zuzuführen hat.

Bei einer Neugründung des BSSLV in der vorangeführten Frist ist das Verbandsvermögen diesem zur ungeteilten Hand zu übergeben.

§ 14

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Mit dem Inkrafttreten dieser Satzungen verlieren alle früheren Satzungen ihre Gültigkeit.